Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3578

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Inneres
## (6. Ausschuß)
## über den von den Abgeordneten Dr. Kliesing (Honnef), Wienand, Schultz und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache IV/3462 —

## A. Bericht des Abgeordneten Brück

Der Deutsche Bundestag hat den von den Abgeordneten Dr. Kliesing (Honnef), Wienand, Schultz und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 187. Sitzung am 25. Mai 1965 ohne Aussprache an den Ausschuß für Inneres federführend und an den Ausschuß für Verteidigung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Verteidigung hat den Entwurf in seiner 115. Sitzung am 15. Juni 1965 abschließend beraten und dem Ausschuß für Inneres die Einfügung eines § 47 b empfohlen, im übrigen aber den Entwurf in der Fassung der Drucksache IV/3462 gebilligt.

Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in seiner 147. Sitzung am 15. Juni 1965 abschließend beraten. Der Ausschuß hat dabei die Bedenken gegenüber einer Abweichung von den beamtenrechtlichen Grundsätzen mit Rücksicht auf die besonders schwierige und bei der anhaltenden Vollbeschäftigung sich noch verschärfende Personallage bei der Bundeswehr zurückgestellt und den Entwurf mit der vom Verteidigungsausschuß vorgeschlagenen Einfügung einstimmig gebilligt.

Bonn, den 15. Juni 1965

**Brück**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3462 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   dem Bundestag bis zum 1. April 1966 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten und dabei auch darzustellen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, die Regelung auch auf andere Bereiche des öffentlichen Dienstes auszudehnen,

3. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Juni 1965

**Der Ausschuß für Inneres**

**Schmitt-Vockenhausen** — Vorsitzender

**Brück** — Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt ergänzt:

Folgende neue §§ 47 a und 47 b werden eingefügt:

„§ 47 a

(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 30. Juni 1965 bis zum 30. Juni 1968 erstmals wieder- oder weiterverpflichten, erhalten eine Verpflichtungsprämie, wenn ihre Dienstzeit auf Grund dieser Verpflichtung auf 4, 8, 12 oder 15 Jahre festgesetzt wird.

(2) Als Verpflichtungsprämie werden gewährt

1. bei einer erstmaligen Verpflichtung auf mindestens 4 Jahre 2000 DM
2. bei einer Weiterverpflichtung
   - a) von 2 auf 4 Jahre 2000 DM
   - b) von 3 auf 4 Jahre 1000 DM
   - c) von weniger als 4 auf 8 Jahre 4000 DM
   - d) von 4 auf 8 Jahre 3000 DM
   - e) von 5 oder 6 auf 8 Jahre 2000 DM
   - f) von weniger als 7 auf 12 Jahre 6000 DM
   - g) von 7 auf 8 oder 12 Jahre 4000 DM
   - h) von 9 oder 10 auf 12 Jahre 2000 DM
   - i) von weniger als 11 auf 15 Jahre 6000 DM
   - j) von 11 oder 12 auf 15 Jahre 4000 DM,
3. bei einem Wiedereintritt die nach Nummer 2 vorgesehenen Sätze. Dabei wird die Wiederverpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer einmaligen Verpflichtung auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der neuen Dienstzeit, frühestens mit Beginn des dritten Dienstjahres.

§ 47 b

(1) Die Dienstzeit der in § 47 a Abs. 1 Satz 1 genannten Unteroffiziere und Mannschaften, die sich vor dem 30. Juni 1965 bereits verpflichtet hatten, kann auf den bis zum 1. Oktober 1965 zu stellenden Antrag so neu festgesetzt werden, daß die Gesamtdienstzeit nach der Neufestsetzung vier, acht, zwölf oder fünfzehn Jahre dauert. Die neue Dienstzeit darf nicht kürzer sein als die Dienstzeit, zu der der Soldat bereits verpflichtet war.

(2) Für die Bemessung der Verpflichtungsprämien gelten die Vorschriften des § 47 a Abs. 2 und 3. Dabei wird die vor dem 1. Juli 1965 abgeleistete Dienstzeit als Zeit der Erstverpflichtung zugrunde gelegt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.